

Revolutionärer Haß gegen die Feinde ist notwendig, um im Kampf erfolgreich zu bestehen; deshalb aber Verletzungen der Objektivität zu begehen bzw. zuzulassen, dazu darf es nicht kommen.

Zur Wahrung der Objektivität in der Beweisführung gehört auch, alle Ergebnisse der Untersuchungsarbeit, insbesondere die Aussagen und die aus anderen Beweismitteln gewonnenen Tatsachen, auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit und gegenseitige Übereinstimmung sowie ihren Wert für den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unvoreingenommen und kritisch zu prüfen. Konsequenter sind die straftatbezogenen Umstände in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären.

Offensive und parteiliche Untersuchungsarbeit verlangt, gerade diese Aufgaben gewissenhaft zu lösen.

Der Leiter der Hauptabteilung IX, die Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltung haben zu sichern, daß im Ergebnis der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und der Untersuchung von Vorkommnissen nur mit zweifelsfrei bewiesenen Tatsachen die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet wird.